

Magdeburg, 17. August 2026

Nr. 12/2026



SACHSEN-ANHALT

Die Landeswahlleiterin

Landtagswahl am 6. September 2026 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

Bei der Landtagswahl am 6. September 2026 kann grundsätzlich nur derjenige wählen, der in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten, die am 42. Tag vor der Wahl, also am 26. Juli 2026, bei der Meldebehörde der Gemeinde mit Hauptwohnung gemeldet waren, dort in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die Wählerverzeichnisse werden fünf Tage, und zwar in der Zeit vom 17. bis zum 21. August 2026 während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wer bis zum 16. August 2026 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat und der Auffassung ist, wahlberechtigt zu sein, sollte sich unverzüglich mit der zuständigen Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen, damit eine Nachprüfung erfolgen kann. Ist die Eintragung eines Wahlberechtigten aufgrund eines Versehens unterblieben, sollte er bis zum 21. August 2026 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

PRESSEMITTEILUNG

Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin
des Landes Sachsen-Anhalt

Verantwortlich:
Cordula Karbus

Halberstädter Str. 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-5310

Fax: (0391) 567-5575

E-Mail: lw@mi.sachsen-anhalt.de
www.wahlen.sachsen-anhalt.de
